



Gemeinde  
**Niederweningen**

**Ein Todesfall -  
wir helfen Ihnen weiter**

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
1. Gesetz und Bestimmungen	4
2. Erste Handlungen	5
3. Grabmöglichkeiten	8
4. Wichtige Informationen	11
5. Wichtige Adressen und Telefonnummern	13
6. Aufgaben der Angehörigen nach der Anmeldung beim Bestattungsamt	15
7. Steuerinventar	17
8. Erbrechtliche Informationen	18
9. Persönliche Notizen	19

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Beerdigung sind weitere Punkte wie die Bestattung oder die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen hiermit helfen und Sie dabei unterstützen.

### **Bestattungsamt**

Alte Stationsstrasse 19  
8166 Niederweningen

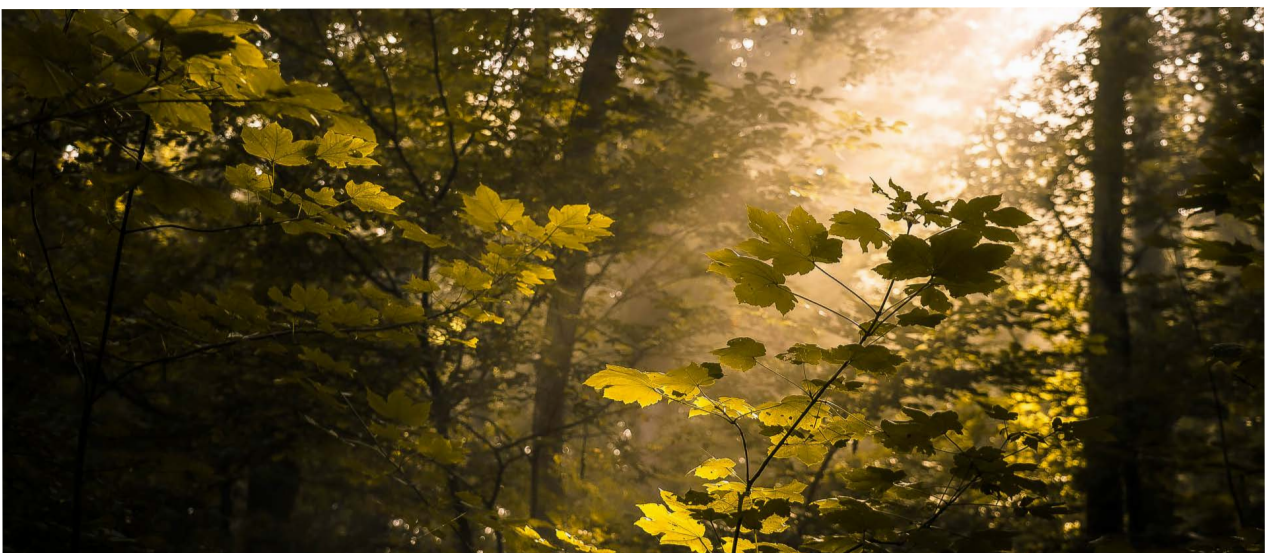
Tel. 044 857 12 20  
info@niederweningen.ch

### **Unsere Öffnungszeiten**

Montag:	08.15 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08.15 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag:	07.00 – 11.30 Uhr (durchgehend)	

**Für die Anmeldung von Todesfällen muss zwingend ein Termin vereinbart werden.**

Ihre Kontaktperson \_\_\_\_\_



## 1. Gesetz und Bestimmungen

Auch wenn wir in erster Linie den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigen, müssen auch Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Gemäss kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) § 3 ist die Wohngemeinde für die Bestattung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich. Damit steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Niederweningen, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Konfession, auf dem Gemeindefriedhof eine kostenlose Bestattung zu. Damit verbunden ist die Pflicht, dass der Todesfall durch Verwandte oder nahestehende Personen beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Niederweningen innert zwei Tagen gemeldet werden muss, unabhängig davon, ob die Bestattung in der Wohngemeinde oder auswärts erfolgen wird.

Allfällige Wünsche und Weisungen der Verstorbenen oder des Verstorbenen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Verfügungen für den Todesfall können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt Niederweningen hinterlegt werden. Das Bestattungsamt steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.



## **2. Erste Handlungen**

### **Feststellung eines Todes**

Bei einem Todesfall zu Hause benachrichtigen Sie einen Arzt oder den Notfalldienst, damit der Tod offiziell festgestellt und bescheinigt werden kann. Die Todesbescheinigung bildet die Grundlage für die Anordnung der Bestattung. Bei Unfall, Freitod, Gewaltdelikt oder unklarer Todesursache wird der Arzt die Polizei beiziehen und es werden unter Umständen rechtsmedizinische Abklärungen veranlasst.

### **Meldung beim Bestattungsamt**

Bei Todesfällen von Personen, die in Niederweningen wohnhaft waren, nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Niederweningen telefonisch unter 044 857 12 20 Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.

Bei Todesfällen am Wochenende, an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen ist dem Bestattungsamt am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten. In diesen Zeiten erreichen Sie rund um die Uhr das Bestattungsunternehmen Gerber in Lindau unter der Telefonnummer: 052 355 00 11.

### **Anzeigepflicht**

Zur Anzeige eines Todesfalles sind verpflichtet:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- Kinder oder deren Ehegatten
- Die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
- Die Person, die beim Tode zugegen war
- Die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

### **Nötige Dokumente**

Das Bestattungsamt wird nach der Aufnahme der Personalien des/der Verstorbenen mit Ihnen die Art und Weise der Bestattung regeln.

Für das Gespräch beim Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Die ärztliche Todesbescheinigung
- Falls vorhanden, schriftliche Willensäußerung der verstorbenen Person bzgl. Bestattung
- Persönlicher Ausweis derjenigen Person, die den Todesfall meldet

## Wichtige Themen

Bevor Sie den Todesfall dem Bestattungsamt melden, ist es ratsam, sich zu den nachfolgenden Fragen einige Gedanken zu machen:

- Hat die verstorbene Person Bestattungswünsche geäußert oder schriftlich hinterlegt?
- Wird eine Aufbahrung gewünscht?
- Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- Wird eine besondere Ausführung des Sarges bzw. der Urne gewünscht?
- Erfolgt eine Bestattung im Friedhof Niederweningen?
- Welche Grabart wird gewünscht?
- Wird eine Bestattung mit öffentlicher Abdankungsfeier oder eine Bestattung im engsten Familienkreis gewünscht?
- Gehörte die verstorbene Person einer Glaubensgemeinschaft an und ist eine Feier in der Kirche geplant?
- An welchem Datum soll die Beisetzung stattfinden?
- Soll die Urne direkt an die Gemeindeverwaltung gebracht werden oder wird sie von den Angehörigen im Krematorium abgeholt?
- Soll die Urnenbeisetzung in ein Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab erfolgen?
- Wird eine amtliche Todesanzeige gewünscht?
- Wer ist die Kontaktperson?

## Grabwahl

Auf dem Friedhof in Niederweningen stehen Ihnen folgende Grabmöglichkeiten zur Auswahl:

- Reihenerdgräber (Ruhezeit 20 Jahre)
- Reihenurnengräber (Ruhezeit 20 Jahre)
- Urnennischen (Ruhezeit 20 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab (Ruhezeit 20 Jahre)
- Private Beisetzung der Urne (z.B. Aufbewahrung zu Hause)
- Muslimgrab in Witikon, Zürich (Ruhezeit 20 Jahre)

Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes erfolgt einheitlich durch die Gemeinde. Der Friedhofsgärtner ist für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes besorgt.

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab oder Urnengrab beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft jedoch ab der ersten Beisetzung.

## Organisation durch das Bestattungsamt nach dem Bestattungsgespräch

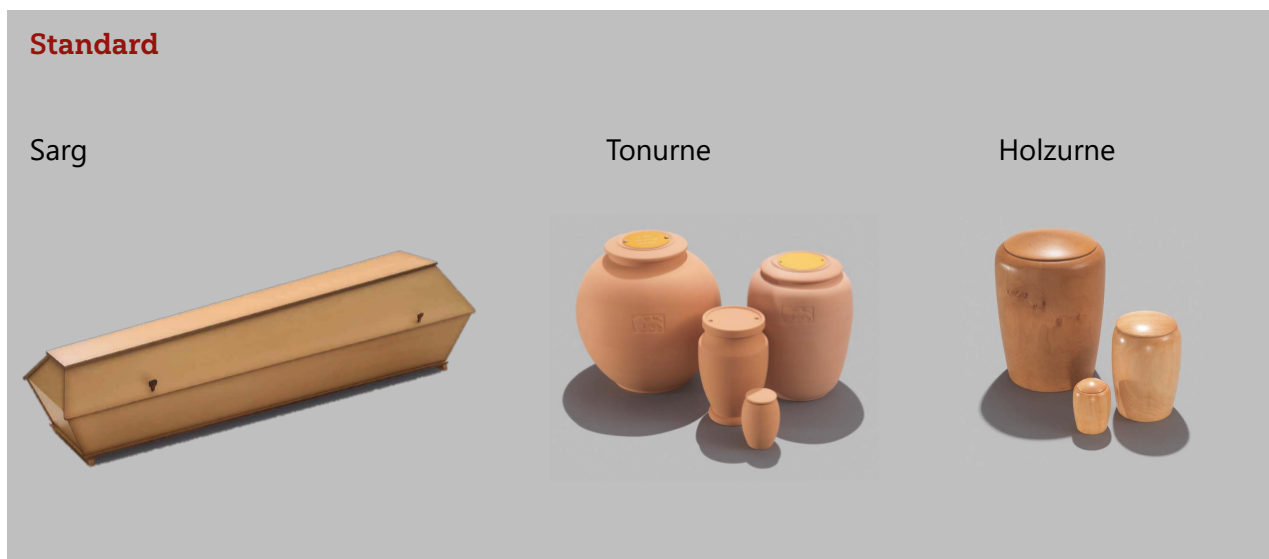
- Transport der/des Verstorbenen ins Krematorium Nordheim Zürich durch den Bestattungsdienst Gerber in Lindau
- Kremation bzw. Einsargung
- Organisation der Aufbahrung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung an: Pfarramt, Werkteam, Sigrist, alle betroffenen Ämter der Gemeindeverwaltung Niederweningen
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung
- Hölzernes Grabkreuz, bis der Grabstein gesetzt ist, Schildchen für Gemeinschaftsgrab oder Platte für die Urnenwand
- Druck der Bestattungsanzeigen sowie Verteilung durch die Weibelin in Niederweningen und/oder Publikation im Schaukasten und/oder Website der Gemeinde Niederweningen

## Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niederweningen hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

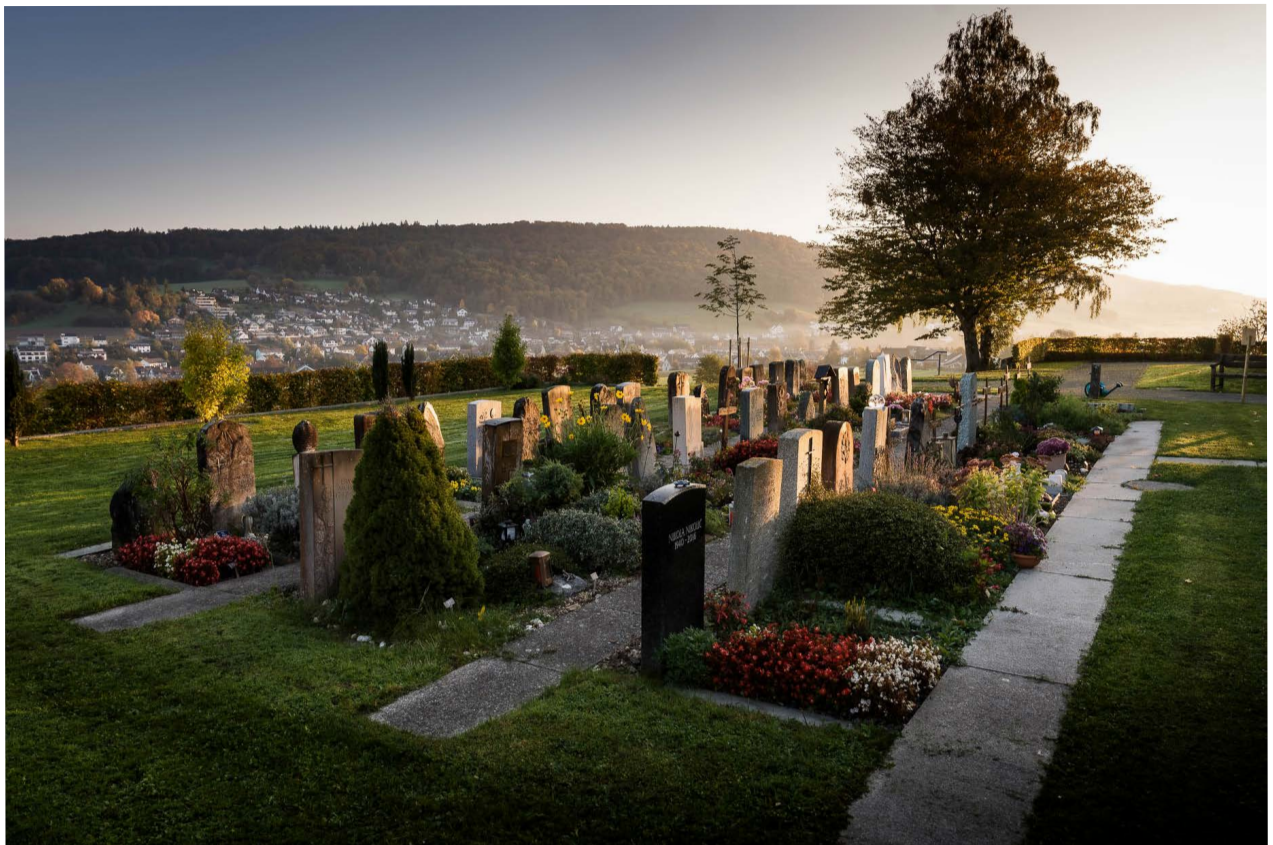
- einfacher Sarg bzw. einfache Ton- oder Holzurne
- Überführung der verstorbenen Person durch den Bestattungsdienst Gerber in Lindau
- Einsargung und Kremationskosten
- Grabplatz (Reihengrab, Urnennische, Gemeinschaftsgrab, Familiengrab)
- Holzgrabkreuz
- Bestattungsanzeigen und/oder Publikation im Mitteilungsblatt, Website und/oder Schaukasten

Bei weitergehenden Ansprüchen wie die besondere Ausführung des Sarges oder der Urne etc. müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Gerne leisten wir Ihnen Hilfe bei der Suche nach Särgen oder Urnen. Zudem finden Sie auf der letzten Seite Vorschläge zu Urnen- und Sarganbietern.



### 3. Grabmöglichkeiten

#### Erdgrab



#### Urnengrab



## Gemeinschaftsgrab



## Urnennische



## **4. Wichtige Informationen**

### **Termin Beerdigung**

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Eine Erdbestattung sollte gemäss kantonalen Bestattungsverordnung jedoch spätestens nach sieben Tagen erfolgt sein.

### **Beerdigungszeiten/Glockengeläut**

Die Beisetzungen finden von Montag bis Freitag um 10.30 oder 14.00 Uhr statt. Erdbestattungen können aufgrund der Vorbereitung nur von Montag bis Donnerstag um 14.00 Uhr stattfinden. Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. Eine Stunde vor der Abdankung wird fünf Minuten lang mit einer Glocke eingeläutet. 15 Minuten vor der Abdankung wird der Gottesdienst mit allen Glocken eingeläutet. Auf besonderen Wunsch können auch stille Bestattungen erfolgen.

### **Erdbestattung**

Der Sarg wird erst nach der Beisetzung in das Grab gesenkt oder befindet sich bereits im offenen Grab (je nach Wunsch der Angehörigen). Wir bitten um Verständnis, dass es den Angehörigen nicht möglich ist, bei diesem Vorgehen dabei zu sein.

### **Todesurkunde**

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Zuständig ist immer der Zivilstandskreis, in dem sich der Tod ereignet hat. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

### **Grabunterhalt**

Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber für die gesamte Dauer der Grabruhefrist zu unterhalten und zu bepflanzen oder die Arbeit auf eigene Kosten einem Gärtner in Auftrag zu geben. Werden die Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt. Die Gemeinde stellt die entstandenen Kosten den Angehörigen in Rechnung.

Verwelkte Bäume, Sträucher, Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen. Mit der ersten Bepflanzung bei Erd- und Urnengräber ist abzuwarten, bis sich die Erde genügend gesenkt hat. Gerne können Sie dafür Rücksprache mit dem Friedhofgärtner nehmen.

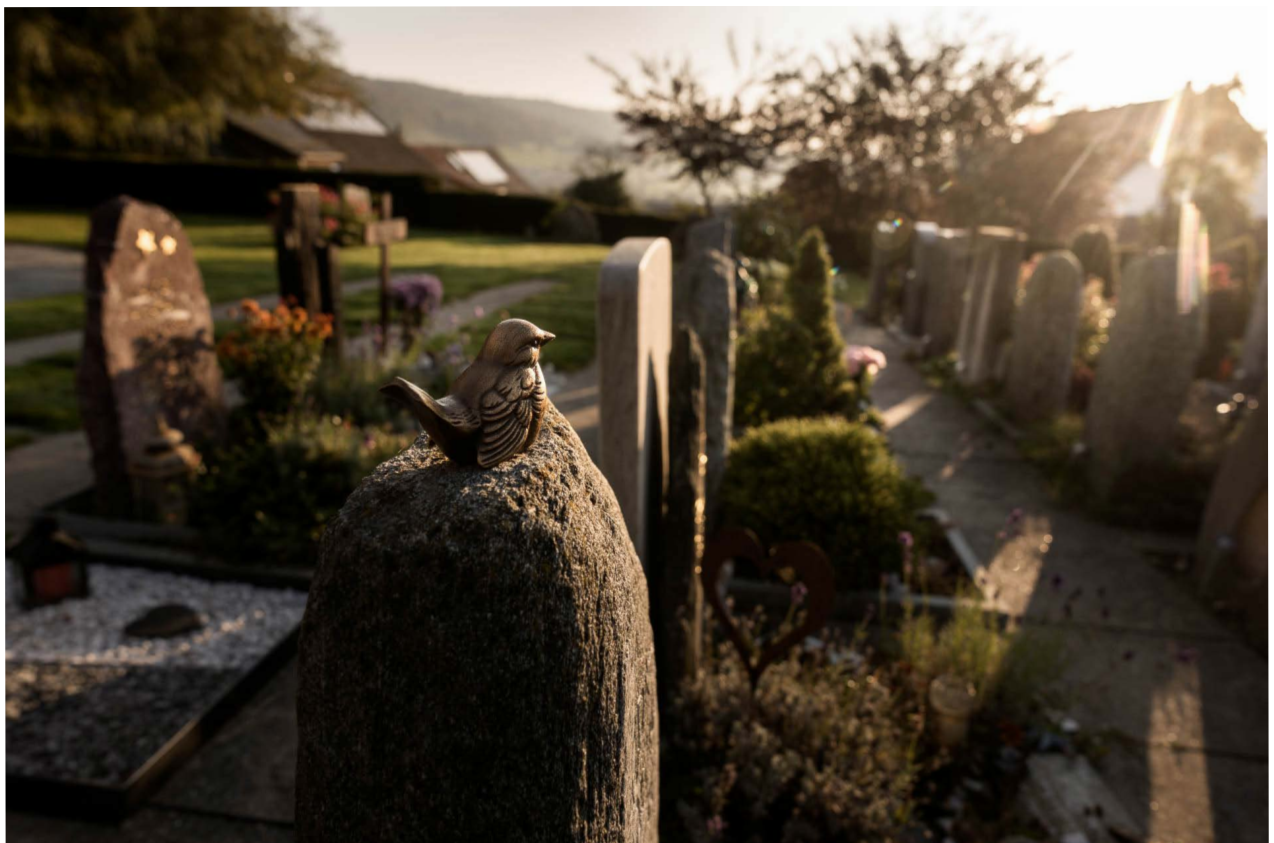
Details zum Grabunterhalt und zur Grabbepflanzung finden Sie in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung, welche in der Rechtssammlung auf unserer Website [www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch) ersichtlich ist.

## **Grabsteine**

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Der Bildhauer reicht vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel bei der Gemeinde ein. Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabmales müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.

## **Letztwilliger Bestattungswunsch**

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt Niederweningen eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Dies ist kostenlos. Das Formular erhalten Sie auf Anfrage vom Bestattungsamt Niederweningen.



## 5. Wichtige Adressen und Telefonnummern

### Reformiertes Pfarramt

#### Reformiertes Pfarramt Wehntal

Oberdorfstrasse 4  
8165 Schöfflisdorf  
Tel. Sekretariat: 044 875 01 49  
E-Mail: sekretariat@kirche-wehntal.ch

Pfarrer Markus Werner:  
Tel.: 044 856 12 47 / 044 856 01 32  
E-Mail: pfarramt@kirche-wehntal.ch

Pfarrer Stephan Denzler:  
Tel.: 044 856 12 47 / 044 856 01 32  
E-Mail: pfarramt@kirche-wehntal.ch

Sigriste:  
Marianne Both: 076 327 09 87  
Cédric Dal Pont: 079 947 39 53

### Bestattungsdienst

#### Hans Gerber AG

Lättenstrasse 9  
8315 Lindau  
Tel.: 052 355 00 11  
E-Mail: office@gerber-lindau.ch

### Zivilstandskreis Dielsdorf

#### Zivilstandsamt Dielsdorf

Mühlestrasse 4  
8157 Dielsdorf  
Tel.: 044 854 71 80  
E-Mail: zivilstandsamt@dielsdorf.ch

### Bezirksgericht

#### Bezirksgericht Dielsdorf

Spitalstrasse 7  
8157 Dielsdorf  
Tel. Erbschaftskanzlei: 044 854 88 07

### Katholisches Pfarramt

#### Katholisches Pfarramt St. Paulus

Mühlestrasse 4  
8157 Dielsdorf  
Tel.: 044 853 16 66  
E-Mail: pfarramt.dielsdorf@zh.kath.ch  
Pater Salu Mathew:  
Tel.: 044 853 18 54/ 078 259 27 71  
E-Mail: mathew.salu@zh.kath.ch

### Krematorium Nordheim

#### Stadt Zürich

Bevölkerungsamt  
Käferholzstrasse 101  
8046 Zürich  
Tel.: 044 412 06 22

### Zivilstandskreis Bülach

#### Zivilstandsamt Bülach

Allmendstrasse 6  
8180 Bülach  
Tel.: 044 863 11 60  
E-Mail: zivilstandsamt@buelach.ch

### Notariat

#### Notariat Dielsdorf

Wehntalerstrasse 40  
8157 Dielsdorf  
Tel.: 044 752 37 70  
E-Mail: dielsdorf@notariate-zh.ch

### Friedhofsgärtner Niederweningen

#### Gemeindewerke

Dorfstrasse 22  
8166 Niederweningen  
Tel.: 044 856 11 90

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden Kontakten einzig um Vorschläge handelt. Die Entscheidung steht Ihnen frei.

### **Urnen**

#### **Hans Gerber AG**

office@gerber-lindau.ch

www.gerber-lindau.ch

(unter Bestattungsdienste, Urnen)

#### **Bevölkerungsamt Zürich**

www.stadt.zuerich.ch/bevoelkerungsamt

(unter Lebenslagen, Tod, Angebote, Urnenmodelle)

#### **Urne.ch**

www.urne.ch

### **Grabmäler**

#### **Atelier Sara Kobi**

Surbgasse 3

8165 Schöfflisdorf

Mobil: 079 279 78 62

E-Mail: atelier@sarakobi.ch

www.sarakobi.ch

### **Gärtnerei/Grabunterhalt**

#### **Daniel Brönimann GmbH**

Im Schlattbrunn

8165 Oberweningen

Tel. 044 830 20 28

E-Mail: info@dbroenimann.ch

www.dbroenimann.ch

### **Särge**

#### **Hans Gerber AG**

office@gerber-lindau.ch

www.gerber-lindau.ch

(unter Bestattungsdienste, Särge)

#### **Bevölkerungsamt Zürich**

www.stadt.zuerich.ch/bevoelkerungsamt

(unter Lebenslagen, Tod, Angebote, Sargmodelle)

### **Trauerzirkulare**

#### **Druckerei Kyburz AG**

Brüelstrasse 2

8157 Dielsdorf

Tel.: 044 855 59 59

E-Mail: info@kyburzdruck.ch

www.kyburzdruck.ch

#### **Schmäh Offset & Repro AG**

Landstrasse 28

5420 Ehrendingen

Tel.: 056 221 68 21

E-Mail: mail@schmaeh-druck.ch

www.schmaeh-druck.ch

### **Zürcher Unterländer**

Tel.: 044 515 44 44

E-Mail: inserate.unterland@goldbach.com

## **6. Aufgaben der Angehörigen nach der Anmeldung beim Bestattungsamt**

Ein Todesfall ist ein schmerzhafter Verlust. Trotz der traurigen Situation werden Sie Behördengänge und andere Aufgaben bewältigen müssen. Diese Checkliste soll Sie unterstützen und helfen, dass nichts vergessen geht. Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht abschliessend ist.

### **Für die Bestattung**

- Druck und Versand der Leidzirkulare beauftragen
- Die privaten Todesanzeigen in der Zeitung aufgeben
- Eine Adressliste für den Versand der Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden) erstellen
- Leidmahl bestellen
- Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.) bestellen
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt halten
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben

### **Erste Mitteilungen an**

- Arbeitgeber
- Bank/Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter/in
- Strassenverkehrsamt
- Militär/Zivilschutz
- Vereine/Parteien

### **Testament/letztwillige Verfügung**

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dielsdorf senden

### **Mit Versicherungen in Kontakt treten (sehr oft mit einer Kopie der Todesurkunde)**

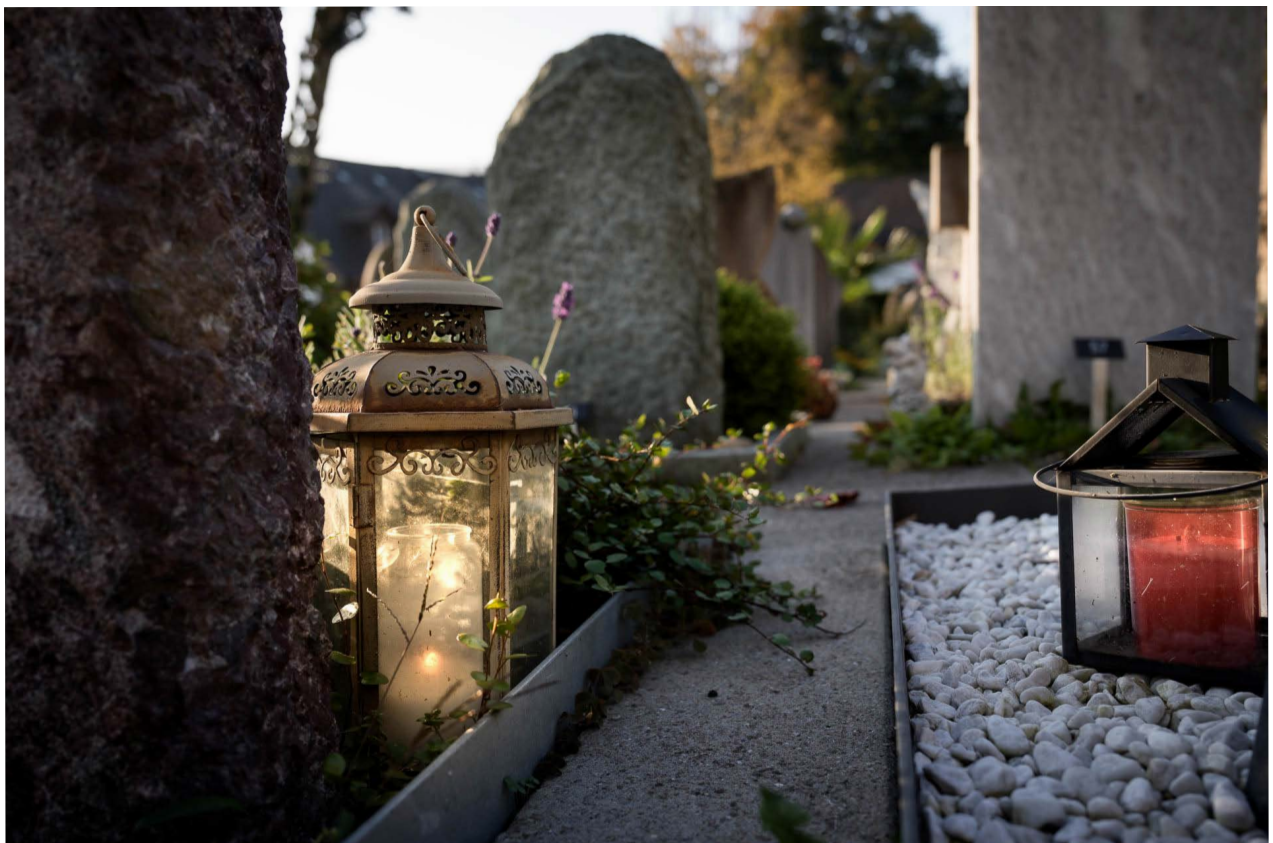
- AHV/IV
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Haftpflicht/Autohaftpflichtversicherung

## **Bestehende Verträge kündigen**

- Fahrzeug, Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge/Abzahlungsverträge

## **Verschiedenes**

- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Reservationen im Altersheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (bei der zuständigen Ausgleichskasse)



## 7. Steuerinventar

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisierung zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem dem Todestag folgenden Tag zu versteuern haben
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben

### Vorgehen

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen nach dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt, allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisierung durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des/der Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisierung so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

### Wichtige Hinweise

Die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben.

Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

## 8. Erbrechtliche Informationen

### Rechte und Pflichten

- Testament zur Eröffnung einreichen
- den Miterben über ihre Vermögensverhältnisse zum Erblasser (z.B. Vorbezüge) Auskunft erteilen
- Vorbezüge zur Ausgleichung bringen
- Bei der Teilung mitwirken
- die Erbschaft verstreuen

### Testamente/Erbverträge

Wer sich im Besitze eines Testaments einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde zur Eröffnung einzureichen. Die Eröffnung hat den Zweck, alle Beteiligten über den Inhalt des Testaments zu informieren. Sie bildet auch die Grundlage für den Erbschein. Auch Erbverträge können eingereicht werden, wenn die amtliche Eröffnung gewünscht wird.

Zuständig für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern von Niederweningen ist das Bezirksgericht Dielsdorf. Somit sind diese jeweils dem Bezirksgericht einzureichen. Um ein Testament oder einen Erbvertrag einzureichen, benutzen Sie bitte das vorgesehene Formular.

### Erbschein

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft. Im Erbschein sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer ein Erbschein erforderlich.

Falls weder ein Testament, noch ein Erbvertrag vorhanden ist, sind die gesetzlichen Erben dazu berechtigt, einen Erbschein zu beantragen. Bei einem Testament oder Erbvertrag kann der Erbschein erst nach dessen amtlichen Eröffnung durch das Bezirksgericht ausgestellt werden. Aus der amtlichen Eröffnung ergibt sich dann, wer in diesen Fällen den Erbschein beantragen darf. Der Erbschein wird vom Bezirksgericht Dielsdorf ausgestellt.

### Erbausschlagung

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tod einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB). Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Erbausschlagung beträgt 3 Monate.

Falls beabsichtigt wird, das Erbe allenfalls auszuschlagen, sollte vorher kein Erbschein bestellt werden, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, dass die Erbschaft angenommen wurde. Benötigen die gesetzlichen Erben dennoch Informationen über die Höhe des Nachlassvermögens, können sie eine „Bescheinigung für Auskunft“ beantragen. Diese ermöglicht den Erben, Auskünfte von Banken, Behörden etc. einzuholen, ohne einen Erbschein vorlegen zu müssen.

Sämtliche Formulare finden Sie unter [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) (Themen/Erbschaft/Formulare).





## **Gemeinde Niederweningen**

Alte Stationsstrasse 19  
8166 Niederweningen

Bestattungsamt  
Tel. 044 857 12 20  
info@niederweningen.ch

[niederweningen.ch](https://www.niederweningen.ch)

   folge uns auf Social Media